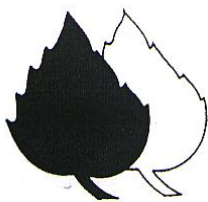


CR Recycling – 75039 Oberderdingen

# Erweiterung des Betriebsgeländes

Artenschutzrechtliche Beurteilung



## Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler  
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11  
64668 Rimbach  
Tel: 06253/7379 - mail: [bfurimbach@aol.com](mailto:bfurimbach@aol.com)

**Mai 2018**

## Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Luftbildausschnitt; die räumliche Lage des Plangebietes ist durch einen roten Kreis gekennzeichnet

**Bearbeitung**

Dr. Jürgen Winkler



## Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen .....	4
2. Abschichtung .....	6
3. Maßnahmenkonzept.....	11
4. Fazit.....	12

## Anhang



## 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG<sup>1</sup> definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln. Für diese Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.



In seinem Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

## 2. Abschichtung

Eine erste vorhabensbezogene Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 07. August 2017. Der Betrachtungsraum stellt sich dabei großflächig als hochstaudengeprägte Ruderalflur dar, in die gelegentlich Jungaufwuchs von Pioniergehölzarten eingestreut ist (vgl. dazu auch die Abbildungen 2 bis 4 der anhängenden Bilddokumentation). Partiiell finden sich kleinere, vegetationsarme Zonen. Zwei etwas größere Areale werden durch ein hier flächig entwickeltes Brombeergestrüpp geprägt. Echte Hecken oder Baumgehölze fehlen in der Fläche völlig. Lediglich entlang der bestehenden Erschließungsstraße im Gebietszentrum waren einzelne Baumgehölze vorhanden. Eine Überprüfung ergab jedoch weder nachweise von natürlichen Baumhöhlen/-spalten oder Spechthöhlen, noch Nachweise von mittleren und größeren Baumfreibrüternestern oder gar Horsten.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen *direkte Habitatverluste* und *Veränderungen der Standortverhältnisse*. *Störökologische Belastungswirkungen* sind im vorliegenden Fall allerdings als nachgeordnet anzusehen, da das Gebiet innerhalb eines Gewerbegebietes liegt und bereits jetzt eine deutliche, störökologische Überprägung aufweist. Als prägende und vom Vorhaben betroffene Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Einzelbäume*, *Niederstrauchhecken* und *Ruderalfluren*, nennen. Hinsichtlich der Betrachtungsrelevanz von artenschutzrechtlich bemerkenswerten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten/Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind, womit sich folgende Betroffenheitssituation ergibt:

### **Keine unmittelbare Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen**

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope<sup>2</sup> Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

---

<sup>2</sup> an den menschlichen Siedlungsbereich angepasst



Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind ebenso auszuschließen, wie das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da die im Vorhabensgebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der beiden Arten entsprechen.

Fledermäuse: Für die Gruppe der Fledermäuse ist eine Betroffenheit auszuschließen, da im Betrachtungsraum sowohl Baumhöhlenquartiere, als auch Gebäudequartierpotenziale völlig fehlen.

Vögel: Vom Vorhaben betroffen sind aufgrund der vorhandenen Strukturpotenziale allein Vogelarten die am Boden in Saumstreifen, Geländemulden und in Bracheinseln brüten sowie die Gilde der Heckenbrüter und kleinen Baumfreibrüter.

Aufgrund fehlender Nachweise von Horsten, Nestern, Höhlen und Halbhöhlen, können auch bei der Gruppe der Gehölzbrüter Brutvorkommen aller Greifvogelarten, Eulenarten, Spechtarten sowie höhlenbrütender und halbhöhlenbrütender Singvogelarten ausgeschlossen werden. Für sie entfällt eine unmittelbare Betroffenheit.

Ein Ausnahmeerfordernis besteht dennoch für keine potenziell erwartbare Art, da es bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art kommt; zudem werden die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt:

**V 01 Beschränkung der Rodungszeit:** *die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen gilt diese Beschränkung auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.*

**Maßnahmenalternative:** *Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen.*

**V 02 Beschränkung der Ausführungszeit:** Die Durchführung der Erdarbeiten, sowie der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

**Maßnahmenalternative:** Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

**Reptilien:** Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zunächst nicht auszuschließen. Daher wurde das Plangebiet am 07. August 2017 intensiv nach Vorkommen der Zauneidechse abgesucht. Die Nachsuche konzentrierte sich vor allem auf die kleinräumig ausgebildeten, vegetationsarmen Areale, die entweder zerstreut im Gebiet zu finden, oder schmalräumig entlang des Zaunes zum bestehenden Betriebsgelände ausgebildet sind. Obwohl die Nachsuche gezielt erfolgte, geeignete Witterungsbedingungen herrschten und der Zeitraum in einer Aktionsphase der Art lag, gelangen keine Nachweise.

Zur Überprüfung bzw. Absicherung dieser Einschätzung wurde im Frühjahr 2018 eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt. Diese Nachsuche erfolgte durch ein gezieltes Absuchen der vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Sonn- und Aufwärmplätze, Nahrungshabitate, Versteckplätze). Alle Begehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der Zielart im Frühjahr. In Abweichung zur Standardmethode erfolgte aus terminlichen Gründen eine verkürzte, jedoch entsprechend intensivierete Erfassung im Zeitraum Anfang April bis Anfang Mai. An Stelle der üblicherweise in diesem Zeitraum durchzuführenden zwei Begehungen, wurden vier Kontrolltermine vorgesehen, um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Ein Beginn der Untersuchungen ab Mitte März, musste leider unterbleiben, da diese Jahresphase in 2018 von einer sehr kühlen und nassen Witterung geprägt war und die Zielart in dieser Zeit sicher nicht präsent war, sondern sich noch in ihrer Winterruhe befand. Ergänzend zu den Sichtkontrollen wurden bei der ersten Begehung im Untersuchungsraum noch zehn Kunstverstecke ausgelegt (vgl. dazu die Abbildung auf der Folgeseite), die regelmäßig zu Beginn der nachfolgenden Begehungen kontrolliert wurden.





**Abbildung 1:** eines von zehn eingesetzten Kunstverstecken

*Begehungstermine in 2018:*

03. April - aufgelockert, 20° C; 17. April - sonnig, 13°-20° C; 24. April - aufgelockert, 16°-20° C; 07. Mai - sonnig, 14°-21° C

Als Ergebnis der vier Begehungstermine ist festzuhalten, dass sowohl unter den ausgelegten Kunstverstecken keine Zauneidechsen nachweisbar waren, als auch bei den Sichtbeobachtungen keine Zauneidechsen feststellbar waren. Hierdurch wurde die in 2017 getroffene Einschätzung bestätigt. Hinzu kommt, dass das Plangebiet strukturell eine Insellage besitzt und umläufig von Strukturen eingeschlossen ist (Gewerbstandorte, Straße, Grünland u.ä.) deren Eignung als Zauneidechsen-Habitat nur als suboptimal eingestuft werden kann.

Demzufolge kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass der Planungsraum aktuell nicht Teil eines Siedlungsgebietes der Zauneidechse ist und auch nicht davon auszugehen ist, dass aus den Umgebungsbereichen Tiere in das Plangebiet einwandern werden.

Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse zu vermeiden sind aus diesem Grunde nicht notwendig.

Fische: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten grundsätzlich auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommen auf der betroffenen Grünlandfläche nicht vor.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

### 3. Maßnahmenkonzept

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend.

**V 01 Beschränkung der Rodungszeit:** die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen gilt diese Beschränkung auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

**Maßnahmenalternative:** Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen.

**V 02 Beschränkung der Ausführungszeit:** Die Durchführung der Erdarbeiten, sowie der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

**Maßnahmenalternative:** Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

#### 4. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für gehölzgebundene sowie bodenbrütende Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Vertreter dieser beiden ökologisch abgrenzbaren Teilgruppen der lokalen Avifauna ist eine Betroffenheit gegeben, so dass für sie geeignete Maßnahmen formuliert wurden um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern.

#### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen, an Gehölzlebensräume gebundenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

#### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffener Artengruppen zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Eingriffswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma CR Recycling am Robert-Bosch-Ring kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.*

Artenschutzrechtliche Beurteilung erstellt:

Büro für Umweltplanung  
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 08. Mai 8



Dr. Jürgen Winkler

## Anhang





**Abbildung 2:**

Blick von Süden auf den zentralen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche; im linken oberen Bildeck ist einer der wenigen Bäume zu erkennen, die im Bankettbereich der vorhandenen Straße stocken (Aufnahme: 07. August 2017 - Dr. Jürgen Winkler)



**Abbildung 3:**

Eine von zwei Gebüschinseln, die sich aus dem Bestandsbildner ‚Brombeere‘ aufbauen (Aufnahme: 07. August 2017 - Dr. Jürgen Winkler)



**Abbildung 4:**

Blick von Westen auf den Ostteil des Erweiterungsgebietes; im Hintergrund ist das bestehende Betriebsgelände der Firma CR Recycling zu erkennen (Aufnahme: 07. August 2017 - Dr. Jürgen Winkler)

